

Lesefassung

Diese Satzung ist seit 09.07.1997 gültig.

S a t z u n g

über die Stundung, Niederschlagung
und Erlass von Ansprüchen

der

Gemeinde Papenhagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 17.05.1990 (GVOBl. I Nr. 28 S. 255) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.1997 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Papenhagen erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumen von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beiträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20,00 DM belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Amtsleitern bis	500,00 DM
für einen Monat bis	5.000,00 DM
2. vom Bürgermeister bis	10.000,00 DM
3. vom Finanzausschuss bis	25.000,00 DM
4. von der Gemeindevertretung über	25.000,00 DM

(5) Die Stundung ist in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 3.000,00 DM übersteigen.

(6) Wenn das Ortsrecht Verrentungen von Beiträgen zulässt, entscheidet der Bürgermeister über die Anträge der Beitragspflichtigen unbeschadet der Höhe der Forderung.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Bürgermeister bis	3.000,00 DM
2. vom Finanzausschuss bis	5.000,00 DM
3. von der Gemeindevertretung über	5.000,00 DM

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beiträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer verschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. von den Amtsleitern bis	50,00 DM
2. vom Bürgermeister bis	2.000,00 DM
3. vom Finanzausschuss bis	5.000,00 DM
4. von der Gemeindevertretung über	5.000,00 DM

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) 2 Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 09.07.1997 in Kraft.

Papenhagen, den 09.07.1997

Gez. Kindler
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck